

**LER-Vorsitzender**

Peter Lorenz, 09322 Penig – Chursdorf
Telefon 037381 6955-35,
mobil 0171 4345382,
Peter.Lorenz@ler-sachsen.de

LER-Vorstandsmitglied**Schulen in freier Trägerschaft**

Anke Spröh, 01468 Moritzburg
Telefon 0177-808 24 68
anke@sproeh.de

LER-Geschäftsstelle,

Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden,
Postfach 10 09 10, 01079 Dresden,
Tel . 0351 56347-32 Fax -33
geschaeftsstelle@ler-sachsen.de

Kurzstellungnahme

des Ausschusses für Schulen in freier Trägerschaft im Landeselternrat (LER) Sachsen

zum

**Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtags
vom 28.08.2015**

über

**die Rechtmäßigkeit des vom Plenum des Sächsischen Landtags am 8.
Juli 2015 beschlossenen „Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier
Trägerschaft“**

Zusammenfassung: Verzicht eines gesonderten Ausgleichsanspruchs nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf ist verfassungsrechtlich bedenklich

Diese Kurzstellungnahme beschränkt sich thematisch auf die Frage der Ausgleichspflicht nach Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf bei Verzicht auf Schulgeld und bei Gewährung von Lernmittelfreiheit, da dies der Kern des Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. November 2013 (Vf. 25-II-12) war und für die Ausübung des Wahlrechts der Eltern nach Artikel 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf von entscheidender Bedeutung ist. Nur wenn Schul- und Lernmittelgeldfreiheit besteht, können Eltern ihr natürliches Recht, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, frei ausüben.

Unterricht und Lernmittel an öffentlichen Schulen sind gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf unentgeltlich. Soweit Ersatzschulen (sogenannte Privatschulen) eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich (siehe Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf).

Das am 1. August 2015 in Kraft getretene „Sächsische Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft“ enthält keine gesonderte Regelung eines finanziellen Ausgleichsanspruchs i. S. v. Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf. Er sieht vielmehr

ausdrücklich von einem solchen besonderen Ausgleichsanspruch ab¹. Sieht aber der Gesetzgeber von der gesonderten Regelung eines Ausgleichsanspruches nach Art. 102 Abs. 4 Satz SächsVerf ab, muss dies lt. Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs auf „begründeten Annahmen“ beruhen.

Das Rechtsgutachten beklagt, die Annahme des Gesetzgebers, dass die zu gewährenden Zuschüsse den Ersatzschulen einen sowohl schul- und lernmittelgeldfreien wie auch dauerhaft genehmigungsfähigen Betrieb ermöglichen, sei nicht näher in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren dargestellt worden.² Auf die Frage, ob bzw. warum genau die zu zahlenden Zuschüsse den Ersatzschulen den sowohl schul- und lernmittelgeldfreien wie auch dauerhaft genehmigungsfähigen Betrieb ermöglichen, gehe der Entwurf nicht weiter ein.³

Das Rechtsgutachten kommt in diesem Zusammenhang deshalb zu folgendem Ergebnis:

Vor dem Hintergrund des Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs ist fraglich, ob die Annahme des Gesetzgebers, dass die Ersatzschulen ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld betrieben werden können, und damit sein Verzicht auf eine gesonderte Regelung zum Ausgleichsanspruch hinreichend begründbar ist. Im Hinblick auf den Verzicht eines gesonderten Ausgleichsanspruchs ist insbesondere **verfassungsrechtlich bedenklich**, ob der Entwurf aus Sicht des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf vertretbar einschätzt, dass die vorgesehenen staatlichen Zuschüsse den Ersatzschulen einen sowohl schul- und lernmittelgeldfreien wie auch dauerhaft genehmigungsfähigen Betrieb erlauben.⁴

Der Ausschuss für Schulen in freier Trägerschaft im Landeselternrat (LER) schließt sich der Einschätzung des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtags an und wird alles unternehmen, dass es schnellstmöglich zu einer abschließenden Klärung dieser Frage durch den Sächsischen Verfassungsgerichtshof kommt. In diesem Zusammenhang empfiehlt der LER allen Eltern, die Kinder an Schulen in freier Trägerschaft haben, beim Schulträger einen Antrag auf Verzicht der Zahlung von Schulgeld zu stellen, damit ablehnende Bescheide der Sächsischen Agentur für Bildung gerichtsanhängig gemacht werden können.

Peter Lorenz
Vorsitzender LER

Anke Spröh
Stellv. Vorsitzende LER
Schulen in freier Trägerschaft

¹ Drs 6/1246, Gesetzesentwurf der Staatsregierung zum SächsFrTrSchulG-E, Vorblatt, S. 3 von 7 sowie S. 21

² Rechtsgutachten vom 28.08.2015, C. I. 1. b bb), S. 11

³ a.a.O., S. 11

⁴ a.a.O. C. I. 1. b cc), S. 12